

Bodenheimer LandFrauen 2018

Satzung

(Stand 20.8.2018)

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Bodenheimer LandFrauen 2018, nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ und hat seinen Sitz in Bodenheim.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins und endet am 31.12. des Jahres.

(3) Der Bodenheimer LandFrauenverein ist Mitglied im Land Frauen Verband Rheinhessen e.V..

(4) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen werden.

§ 2 – Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Der Bodenheimer LandFrauen Verein 2018 erstrebt die berufliche, soziale, demokratische und kulturelle Förderung und Weiterbildung aller Frauen und Familien im ländlichen Raum. Er ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Volks- und Berufsbildung, die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Ebenso fördert er die Gleichberechtigung von Frauen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für Frauen und Familien im ländlichen Raum.

(3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Im Rahmen dieser Zielsetzung nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:

a) Information und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum als Hilfe und Unterstützung für die Bewältigung ihrer Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft.

b) Vertretung der Interessen der Frauen im ländlichen Raum sowie die Förderung der Gleichberechtigung.

c) Förderung der sozialen und kulturellen Belange des ländlichen Raumes durch gemeinsame Organisation, Durchführung oder Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen.

d) Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde durch die Mitgestaltung und Pflege der Bodenheimer Geschichte u.a. auch durch Weitergabe von Brauchtum und Traditionen.

(5) Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen auf örtlicher Ebene an.

§ 3 – Mitgliedschaft

(1) Jede Frau, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu fördern, kann Mitglied werden.

(2) Für den Eintritt ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Der Eintritt bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft wird mit Entrichten des ersten Beitrages wirksam.

(3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne jedoch selbst aktiv zu sein.

(4) Einzelpersonen, die sich in besonderer Weise um die Arbeit und Entwicklung des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder Ausschluss des Mitgliedes. Lehnt der Vorstand die Bestätigung des Aufnahmeantrages ab, so steht der Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

(6) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich bis spätestens zum 30. November des Jahres erklärt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

(7) Vereinsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie mit der Beitragszahlung ein Jahr im Rückstand sind oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben.

(8) Vor der Beschlussfassung des Ausschlusses ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 4 – Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten. Das Gleiche gilt für, von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen. Das Stimmrecht ist gebunden an die Zahlung des Mitgliedbeitrages.

(2) Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. In besonderen Fällen kann der Vorstand Beiträge für einzelne Mitglieder ermäßigen, stunden oder ganz erlassen. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 31.03. des Geschäftsjahres zu zahlen.

(3) Sollte ein neues Mitglied in der zweiten Jahreshälfte (ab 1. Juli) des Kalenderjahres in den Verein eintreten, so wird für das aktuelle Kalenderjahr nur die Hälfte des Jahresbeitrages in Rechnung gestellt. Im Folgejahr ist dann ordnungsgemäß der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

(4) Sollte ein Mitgliedsausweis ausgegeben werden, so gilt dieser ausschließlich für die Dauer der Mitgliedschaft und ist unaufgefordert nach Beendigung der Mitgliedschaft an ein Vorstandsmitglied zurückzugeben. Die Rückgabepflicht gilt auch bei der Auflösung des Vereins.

(4) Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt diesen, insbesondere im Ausschlussverfahren drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift, als zugegangen.

§ 5 – Verwendung der Finanzmittel

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

(3) Aufwendungen von Mitgliedern, die im Vereinsinteresse geleistet wurden, können auf Antrag und vorheriger Absprache erstattet werden. Nähere Einzelheiten bestimmt der Vorstand.

§ 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand jeweils im ersten Quartal eines Kalenderjahres sowie dann, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, einzuberufen.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor der Versammlung.

(3) Der Vorstand hat innerhalb von 4 Wochen die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Mitteilung von mindestens einem Tagespunkt beantragen.

(4) Wenn der Vorstand in dringenden Fällen der Zustimmung der Mitglieder bedarf, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

(5) Geleitet wird die Mitgliederversammlung von der Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden, bei Verhinderung bestimmt die Mitgliederversammlung aus den Reihen des Vorstands eine Versammlungsleiterin. Bei Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes sowie bei der Wahl der Vorsitzenden leitet ein anderes Mitglied (Festlegung bei der Mitgliederversammlung) die Abstimmungsverfahren.

(6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes durch den Vorstand
- c) Entgegennahme des Kassenberichts durch die Kassiererinnen
- d) Entgegennahme des Kassenprüferinnenberichtes
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Benennung einer vorübergehenden Sitzungsleiterin
- g) Wahl des Vorstandes
- h) Wahl der Kassenprüferin/nen
- i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstige Umlagen
- j) Beschlussfassung über Genehmigung, Abänderung oder Auslegung der Satzung
- k) Beschlussfassung über alle Fragen grundsätzlicher Bedeutung für den Verein
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

(7) Anträge auf Satzungsänderungen sind bis zum 31.10. jeden Jahres in schriftlicher Form beim Vorstand zu stellen.

(8) Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens 10 Werktage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen. Später eingehende Anträge, können nur noch auf Beschluss der Mitgliederversammlung behandelt werden.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin sowie der Protokollführerin unterschrieben wird. Es ist den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Das Protokoll ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 8 – Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem erweiterten Vorstand.

(2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) die Vorsitzende
- b) die stellvertretende Vorsitzende
- c) die erste und die zweite Schriftführerin
- d) die erste und die zweite Kassiererin.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt und somit im vollen Umfang handlungsbevollmächtigt.

(3) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) bis zu vier Beisitzerinnen
- b) die Mitglieder von (bei Bedarf zu bildenden) Ausschüssen, sowie
- c) mit beratender Stimme Ehrenvorsitzende und Ehrenvorstandsmitglieder.

(4) Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind insbesondere:

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- b) Vertretung der Belange des Vereins auf örtlicher Ebene, im Kreisverband der LandFrauenvereine und im Land Frauen Verband Rheinhessen e.V.
- c) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung, weitere Versammlungen und übriger Veranstaltungen
- d) Beschluss über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- e) Themenbildung für Ausschüsse
- f) Bildung von Aufgabenbereichen/Themengebieten bzw. Festlegung der Schwerpunkte der einzelnen Beisitzerinnen

(5) Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands erfolgt in getrennten, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder in gemeinsamen Wahlgängen für Beisitzerinnen aus dem Kreis der Mitglieder und die jeweiligen Ausschüsse.

Sind für ein Amt mehrere Kandidatinnen vorgeschlagen und zur Annahme bereit, so kann die Wahl auf Antrag geheim erfolgen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Abwesende Mitglieder können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung, in den Vorstand gewählt werden.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so überträgt der Vorstand für die bis zur nächsten Mitgliederversammlung einem der übrigen Mitglieder die Geschäfte der Ausgeschiedenen; Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands können nur gewählten Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands übertragen werden.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter angesetzt werden. Eine Vorstandssitzung ist auch anzusetzen, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung von mindestens einem Tagesordnungspunkt beantragen. Die

Vorstandsmitglieder sind unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 9 – Durchführung von Versammlungen

Zusätzlich zur Mitgliederversammlung sollten mindestens 4x jährlich weitere Treffen stattfinden. Diese dienen der Information der Mitglieder über die Arbeit des LandFrauenvereins, des Kreisverbandes, des Land Frauen Verbandes Rheinhessen e.V. sowie der Bildungsarbeit und weitere Anliegen des Vereins.

§ 10 – Bildung von Ausschüssen

Für die Bearbeitung besonderer oder umfangreicher Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch die Organe berufen. Über die Ergebnisse ist diesen zu berichten.

§ 11 – Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen

(1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn zu den Versammlungen und Sitzungen durch die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

(2) In der Regel erfolgt der Beschluss durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Satzungsänderungen erfordern jedoch 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(3) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen mit Handzeichen, es sei denn, es wird von einem Drittel der wahlberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung gewünscht.

(4) Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird dies nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei der Stichwahl genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 12 – Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung

Den Vorstandsmitgliedern, den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes sowie allen Mitgliedern, die ehrenamtlich im Auftrag des Vorstandes bestimmte Aufgaben für den Verein wahrnehmen, müssen die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstandenen Kosten gegen Beleg erstattet werden.

§ 13 – Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Findet sich die nötige Anzahl der Mitglieder nicht ein, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden Beschlussfähig ist.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt, sind die 6 Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Jeweils zwei Liquidatoren vertreten den Verein gemeinsam.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Bodenheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 20. August 2018 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Bodenheim, den 20. August 2018